

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	28.05.2015

Ambulante Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (AN/0818/2015 vom 22.05.2015: TOP 9.2.3 der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 28.05.2015)

Frage 1:

Wie waren die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Demenz WGs bisher und was hat sich konkret verändert?

Antwort:

Pflegebedürftige, die in einer WG leben, werden seit dem 01.01.2013 mit dem sogenannten Wohngruppenzuschuss (§ 38 a SGB XI) von den Pflegekassen gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt seit dem 01.01.2015 205,00 € im Monat pro Pflegebedürftigem in ambulant betreuten Wohngruppen. Außerdem erhält der pflegebedürftige Versicherte von seiner Pflegekasse Leistungen gemäß § 123 SGB XI und nach § 45b SGB XI, wenn eine sog. eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt.

Vor dem 01.01.2013 gab es keine speziellen Leistungen für Pflegebedürftige in Wohngemeinschaften von den Pflegekassen.

Frage 2:

Welche konkreten Auswirkungen hat die geänderte Rechtslage auf die bestehenden und welche auf neue Projekte für Bewohner und Betreiber?

Antwort:

Vor dem 01.01.2013 hatte die Verwaltung eine Köln-spezifische Lösung (Zusatzvereinbarung zur Tages- und Nachtpauschale) für Leistungsberechtigte mit Ansprüchen auf Hilfe zur Pflege (SGB XII) entwickelt. Pflegebedürftige ohne Ansprüche an den Sozialhilfeträger erhielten und erhalten keine Leistungen.

Diese Lösung für „selbstverantwortete“ WGs motivierte etliche Akteure, barg aber auch Probleme für den Sozialhilfeträger: Die Abrechnung war äußerst aufwendig, eine automatische Dynamisierung der Kosten, unabhängig vom individuellen Bedarf, führte zu intransparenten Kostensteigerungen, der neue Wohngruppenzuschlag gemäß §38a SGB XI machte eine Köln-spezifische Lösung überflüssig. Vor diesem Hintergrund entschied die Verwaltung, die alte Regelung zu beenden und zum 01.01.2013 eine neue Regelung einzuführen. Allen bestehenden Wohngemeinschaften wurde selbstverständlich Bestandsschutz eingeräumt.

Diese neue Regelung hat bei verschiedenen Akteuren zu Irritationen geführt. Die Verwaltung konnte

diese bei einigen Konstellationen nachvollziehen und hat deshalb die Neuregelung zum 01.04.2015 erweitert.

Eine erste Zwischenbilanz zur erweiterten Neuregelung am Beispiel der Demenz-WG's „Vingst-Veedel“ hat ergeben, dass die Leistung alt und neu im Einzelfall stark voneinander abweichen, also jetzt individuell und bedarfsgerecht bemessen sind, aber dass für alle Leistungsberechtigten zusammen genauso viel Mittel zur Verfügung stehen wie vorher.

Im Juli wird nach 3 Monaten Praxis mit dem Pflege- und Betreuungsgeber und der GbR Bilanz gezogen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich diese Bilanz auch auf andere Wohngemeinschaften übertragen lässt. Die Auswirkungen können erst nach dieser Bilanz abschließend beurteilt werden.

Aus Sicht des Sozialhilfeträgers besteht ein Nachteil für die Pflege- und Betreuungsgeber darin, dass die automatische Kostendynamisierung entfällt. Gleichzeitig gibt es für diese Leistungserbringer auch Vorteile, da jetzt alle ambulanten Leistungen nach einem einheitlichen System abgerechnet werden und die Tages- und Nachtpauschale über eine Zusatzvereinbarung entfallen.

Den Auftraggebergemeinschaften fehlt durch die Zusatzvereinbarungen des Sozialhilfeträgers mit den Pflege- und Betreuungsgebern eine Richtschnur für die Verhandlungen mit den Leistungserbringern. Der Gesetzgeber hat hier die Möglichkeit vorgesehen, dass die Pflegebedürftigen bzw. ihre Vertreter und damit die Auftraggebergemeinschaften sich Moderation aus den Mitteln des Wohngruppenzuschlag einkaufen können. Auch der Sozialhilfeträger steht zur Beratung und Unterstützung bereit.

Frage 3:

Sieht die Verwaltung die bestehenden Wohngruppen für Menschen mit Demenz konkret gefährdet und wenn ja, ist beabsichtigt hier gegen zu steuern?

Antwort:

Mit Stand Mai 2015 gibt es in Köln 19 Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige mit 160 Mietern/innen, die mehrheitlich auch dement sind. Davon beziehen 80 Leistungen der Hilfe zur Pflege/SGB XII meist ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Von diesen 19 WG's sind 14 „selbstverantwortet“, d.h. eine Auftraggebergemeinschaft, meist in Form eine GbR, beauftragt den Pflege- und Betreuungsgeber und kümmert sich um die Gemeinschaft. Von diesen 14 WG's haben 8 Bestandsschutz (Regelung vor 01.01.2013) und 6 WG's praktizieren die neue Regelung ab 01.01.2013 bzw. ab 01.04.2015 die erweiterte Neuregelung. „Anbieterverantwortete“ Wohngemeinschaften (5) wurden seit Anbeginn abgerechnet wie die „Selbstverantworteten“ seit 01.01.2013.

Die Verwaltung sieht nach der Erweiterung der Neuregelung zum 01.04.2015 keine Gefährdung der ambulanten Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige: Die Leistungen werden individuell und bedarfsgerecht durch Fachkräfte der Pflege und Sozialarbeit vom Sozialhilfeträger festgelegt. Veränderungen des Bedarfs werden von den Mietern/innen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern/innen oder vom Pflege- und Betreuungsgeber angezeigt und zeitnah „vor Ort“ durch die Fachkräfte überprüft und ggf. nachgebessert.

Die Verwaltung ist zuversichtlich, mit der Nachsteuerung zum 01.04.2015, die teilweise noch vorhandene Skepsis der verschiedenen Akteure zu überwinden.

Gez. Reker